

Dekret

Inkrafttreten:

vom 23. März 2017

über den Erwerb der Elanco-Liegenschaften

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DAEC-6 des Staatsrats vom 31. Januar 2017;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb im Sinne der Wirtschaftsförderung und aktiven Bodenpolitik der Liegenschaften 1252, 1254, 1255 und 1256 in Marly, 212, 333, 339, 344, 345 und 346 in Saint-Aubin sowie 3027 in Avenches (Kanton Waadt), die im Eigentum des Unternehmens Elanco sind, wird gutgeheissen.

Art. 2

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 23 070 000 Franken und setzen sich zusammen aus 20 000 000 Franken für den Erwerb der Liegenschaften, 70 000 Franken Transaktionskosten und 3 000 000 Franken zur Deckung der anfänglichen Aufwandüberschüsse für Betrieb und Unterhalt.

Art. 3

Für dieses Vorhaben wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 23 070 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden in das Budget für die Laufende Rechnung des Staates eingetragen, wobei die kumulierten Aufwandüberschüsse 3 000 000 Franken nicht übersteigen dürfen.

Art. 5

Die erforderlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag unter der Kostenstelle BATI – 3850/5040.001 «Liegenschaftskäufe» aufgenommen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 6

Die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

B. BOSCHUNG

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ